

LEIPZIG LOKO.TFC

Beitragsordnung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V.



§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung hat auf der Mitgliederversammlung vom 04.12.2015 gemäß § 18 Abs. 11 lit. i) der Satzung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. folgende Beitragsordnung beschlossen, die auf der Mitgliederversammlung vom 26.01.2018 aktualisiert wurde. Die Satzung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. hat vorrangig vor der Beitragsordnung Gültigkeit.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitgliedsarten 10,00 Euro.

Die für den Verein tätigen Schiedsrichter sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 3 Passive Mitgliedschaft

Der jährliche Beitrag für passive Mitglieder beträgt:

Alter/Status	Mitgliedsbeitrag
0 bis 17 Jahre	36,00 Euro
18 bis 24 Jahre	48,00 Euro
25 bis 65 Jahre	96,00 Euro
Über 65 Jahre	84,00 Euro
Körperbehinderte, ALG I- und ALG II-Empfänger, Leipzig-Pass-	48,00 Euro
Juristische Personen oder Personengesellschaften	600,00 Euro

Für jedes Mitglied gilt der jeweils günstigste Beitrag.

Jedes Mitglied kann jedoch nach eigenem Ermessen einen höheren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Eine Änderung in der Höhe des freiwilligen Beitrages ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Treuemitgliedschaft

Jedes passive Mitglied kann auf Antrag durch das Präsidium gegen Zahlung eines an das Gründungsjahr des historischen 1. FC Lokomotive Leipzig angelehnten Einmalbetrages von 1.966 Euro lebenslang als Treuemitglied aufgenommen werden.

Dieser Beitrag ist zu Beginn der Treuemitgliedschaft zu zahlen und wird nach Kündigung oder im Todesfall nicht zurück erstattet. Die Treuemitgliedschaft ist an eine Altersbeschränkung nicht gebunden und ist nicht übertragbar. Treuemitglie-

der sind von allen zukünftigen Beitragserhöhungen, Umlagen und sonstigen Gebühren, die ihre Mitgliedschaft betreffen, befreit.

Bisher an den Verein gezahlte Beiträge und Gebühren werden mit dem Einmalbeitrag nicht verrechnet.

§ 5 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder haben einen erhöhten monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser kann durch Vorlage eines gültigen Leipzig-Passes um 50 Prozent des Grundbeitrages (entspricht derzeit 3,00 Euro) reduziert werden.

Die für den Verein tätigen Trainer und Übungsleiter haben, sofern Sie Mitglied beim 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. sind, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der dem Mindestbeitrag für passive Mitglieder ihres Alters entspricht.

Die für den Verein tätigen Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.

Die monatlichen Beiträge für aktive Mitglieder staffeln sich wie folgt:

Herrenfußball

1. Herren	20,00 Euro
2. Herren	20,00 Euro

Jugendfußball

Großfeld	20,00 Euro
Kleinfeld	20,00 Euro
Bambinis	15,00 Euro

Breitensport

Volkssport	15,00 Euro
Alte Herren	15,00 Euro
Blindenfußball	10,00 Euro
LOKläuft	10,00 Euro
Nordic Walking	10,00 Euro
Sonstige	10,00 Euro

§ 6 Familienmitgliedschaft

Familienmitglieder sind solche, die mindestens mit zwei Personen dem Verein als Mitglied angehören und in einer „häuslichen Gemeinschaft“ leben. Alle Familienmitglieder werden als Einzelmitglieder (je nach Abteilungszugehörigkeit aktiv oder passiv) in den Verein aufgenommen.

Für das Familienmitglied mit dem höchsten satzungsmäßigen Mindestbeitrag werden 100 Prozent des Mitgliedsbeitrages fällig. Für das Familienmitglied mit dem zweithöchsten satzungsmäßigen Mindestbeitrag werden hingegen nur 75 Prozent, für alle weiteren Familienmitglieder 50 Prozent fällig.

Scheidet ein Familienmitglied aus dem Verein aus, wird die Rangfolge der verbleibenden Familienmitglieder entsprechend angepasst.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Fälligkeit

Die in §3 und §5 angegebenen Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn der folgend genannten Zahlungsperioden fällig. Mögliche Zahlungsperioden sind vierteljährlich, halbjährlich und jährlich. Bei neu in den Verein eingetretenen Mitgliedern, ist die erste Fälligkeit frühestens zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Zeigt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein an, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft umgehend fällig. Die offenen Zahlungsverpflichtungen sind dem betroffenen Mitglied in der Kündigungsbestätigung mitzuteilen.

Bei Zahlungsverzug kann der Verein Ersatz für den entstandenen Verzugsschaden verlangen und entsprechende Mahngebühren erheben. Die Mahngebühren belaufen sich auf 2,50 Euro für die 1. Mahnung und 5,00 Euro für die 2. Mahnung. Für die Mitteilung über einen Vereinsausschluss fallen Gebühren in Höhe von 15,00 Euro an. Die Erhebung weiterer Gebühren liegt im billigen Ermessen des Präsidiums. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

Der 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. bietet die Möglichkeit an, die fälligen Mitgliedsbeiträge mittels SEPA-Lastschrift von einem durch das Mitglied benannten Konto einzuziehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die fälligen Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Vereins zu überweisen oder durch Bareinzahlung auf der Geschäftsstelle zu entrichten.

Die Kosten für Rückbelastungen von SEPA-Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. entstanden sind, kann der Verein nicht übernehmen und sind von dem betroffenen Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Das berührt insbesondere Rückbelastungen aufgrund mangelnder Deckung in Höhe des Beitrages, versäumte Anzeigen von Kontoänderungen oder unbegründete Widersprüche.

Bei Rückbelastungen von SEPA-Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. entstanden sind, erfolgt eine abermalige Ausführung des SEPA-Lastschriftauftrages erst, wenn der rückbelastete SEPA-Lastschriftauftrag einschließlich angefallener Kosten vollständig beglichen wurde.

§ 10 Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr ist jederzeit ausgeschlossen.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge passiver Mitglieder werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet. Es ist dabei unerheblich, ob die Mitgliedschaft aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss beendet wurde.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge aktiver Mitglieder können anteilig erstattet werden, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein aufgrund eigener Kündigung ausscheidet und die Erstattung schriftlich beim Präsidium des Vereins beantragt.

§ 11 Ermäßigungen, Stunden und Erlaß

Auf schriftlichen Antrag kann das Präsidium durch Beschluss die nach dieser Beitragsordnung zu zahlenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 12 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt in geänderter Form mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft.